Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2489

11.11.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2489 DER KOMMISSION

vom 10. November 2026

über die Gewährung einer befristeten Ausnahme gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/590 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, ab dem Endtermin für den kritischen Verwendungszweck von Halon-1211 und Halon-2402 in tragbaren Feuerlöschern zum Schutz von Kabinen und Mannschaftsräumen in Nicht-EU-Luftfahrzeugen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/590 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 ([1]), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2024/590 gestattet die in Anhang V aufgeführten kritischen Verwendungszwecke von Halonen bis zu den darin festgelegten Endterminen.

(2) In Anhang V der Verordnung (EU) 2024/590 ist der 31. Dezember 2025 als Endtermin für den kritischen Verwendungszweck von Halon-1211 und Halon-2402 in tragbaren Feuerlöschern zum Schutz von Kabinen und Mannschaftsräumen in Luftfahrzeugen festgelegt. Damit sind ihre Einfuhr, ihr Inverkehrbringen, ihre Verwendung und ihre Ausfuhr ab diesem Zeitpunkt verboten.

(3) Nach den Normen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) dürfen Luftfahrzeuge, für die das individuelle Lufttüchtigkeitszeugnis erstmals am oder nach dem 31. Dezember 2018 ausgestellt wurde, nicht mehr mit tragbaren Halon-Feuerlöschern ausgestattet sein. Luftfahrzeuge, für die das individuelle Lufttüchtigkeitszeugnis erstmals vor diesem Datum ausgestellt wurde, dürfen jedoch weiterhin mit solchen Feuerlöschern ausgestattet sein, sofern dies nach dem Recht des Eintragungsstaats zulässig ist.

(4) Deutschland hat gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/590 eine Ausnahme für in Drittländern eingetragene Luftfahrzeuge beantragt, die mit tragbaren Feuerlöschern, welche Halon-1211 oder Halon-2402 enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, ausgerüstet sind und zu Instandhaltungs-, Instandsetzungs- oder Überholungszwecken vorübergehend in die Union verbracht werden und anschließend das Unionsgebiet wieder verlassen.

(5) Nach Prüfung des spezifischen Falls, auf den sich der Antrag Deutschlands bezieht, gibt es derzeit keine wirtschaftlich realisierbare Alternative im Sinne des Artikels 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/590, die eine Instandhaltung, Instandsetzung oder Überholung in der Union ermöglichen würde, ohne die vorübergehende Einfuhr und die Ausfuhr des Luftfahrzeugs und erforderlichenfalls von tragbaren Feuerlöschern oder Teilen davon in die bzw. aus der Union zu erlauben. Es ist daher angezeigt, eine befristete Ausnahme (im Folgenden „Ausnahme“) von dem in Anhang V der genannten Verordnung für diesen spezifischen Fall festgelegten Endtermin zu gewähren.

(6) Damit die Ausnahme wirksam ist, sollten in diesem spezifischen Fall die vorübergehende Einfuhr des betreffenden Luftfahrzeugs in die Union und seine anschließende Ausfuhr aus der Union sowie, sofern dies für die Instandhaltung, Instandsetzung oder Überholung dieses Luftfahrzeugs unbedingt erforderlich ist, die Einfuhr von tragbaren Feuerlöschern, welche Halon-1211 oder Halon-2402 enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, oder von Teilen davon in die Union und ihre Lieferung innerhalb der Union abgedeckt sein.

(7) Ohne die in dieser Verordnung vorgesehene Ausnahme könnten solche Luftfahrzeuge — wenn tragbare Feuerlöscher, die Halon-1211 oder Halon-2402 enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, ausgetauscht oder gewartet werden müssen — nicht der zur Aufrechterhaltung ihrer Lufttüchtigkeit in der Union erforderlichen Instandhaltung, Instandsetzung oder Überholung unterzogen werden. Anbieter von Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Überholungsleistungen in der Union wären effektiv daran gehindert, einen erheblichen Teil der bestehenden Drittlandsflotte zu warten, die rechtmäßig nach wie vor mit solchen Feuerlöschern ausgestattet ist.

([1]) ABl. L, 2024/590, 20.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/590/oj.

(8) Um die Verhältnismäßigkeit der Ausnahme sicherzustellen, sollte sie nur für Luftfahrzeuge gelten, die vor dem 31. Dezember 2018 hergestellt wurden.

(9) Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/590 sind Berichtspflichten vorzusehen, um die Inanspruchnahme der Ausnahme zu überwachen.

(10) Diese Verordnung sollte nicht verhindern, dass im Zuge der Instandhaltung, Instandsetzung oder Überholung tragbare Halon-Feuerlöscher durch geeignete halonfreie Alternativen ersetzt werden, die den geltenden Rechtsvorschriften der Union und dem internationalen Luftrecht entsprechen.

(11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch die Verordnung (EU) 2024/590 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausnahme

(1) Abweichend von dem in Nummer 4.2 der Tabelle in Anhang V der Verordnung (EU) 2024/590 festgelegten Endtermin ist bis zum 31. Dezember 2030 Folgendes zulässig:

a) die vorübergehende Einfuhr in die Union und die anschließende Ausfuhr aus der Union — ausschließlich zum Zweck der Instandhaltung, Instandsetzung oder Überholung — von in Drittländern eingetragenen Luftfahrzeugen, für die das individuelle Lufttüchtigkeitszeugnis erstmals vor dem 31. Dezember 2018 ausgestellt wurde und die, sofern nach dem Recht des Eintragungsstaats zulässig, mit tragbaren Feuerlöschern ausgestattet sind, welche Halon-1211 oder Halon-2402 enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen;

b) die Einfuhr von tragbaren Feuerlöschern, die Halon-1211 oder Halon-2402 enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, oder von Teilen davon in die Union, sofern dies für die Instandhaltung, Instandsetzung oder Überholung der unter Buchstabe a genannten Luftfahrzeuge unbedingt erforderlich ist.

(2) Tragbare Feuerlöscher, die gemäß Absatz 1 Buchstabe b eingeführt werden, dürfen nur dann an ein anderes Unternehmen geliefert werden, wenn dies für die Instandhaltung, Instandsetzung oder Überholung der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Luftfahrzeuge unbedingt erforderlich ist. Sollen diese tragbaren Feuerlöscher nicht mehr zu diesem Zweck verwendet werden, so wird das darin enthaltene Halon nach Möglichkeit gemäß der Verordnung (EU) 2024/590 zurückgewonnen und aufgearbeitet.

(3) Tragbare Feuerlöscher, die gemäß Absatz 1 Buchstabe b eingeführt werden, müssen vor der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr so gekennzeichnet werden, dass daraus klar hervorgeht, dass sie ausschließlich für die Zwecke der Instandhaltung, Instandsetzung oder Überholung der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Luftfahrzeuge eingeführt werden.

Artikel 2

Führung von Aufzeichnungen und Berichterstattung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen, die unter die Ausnahme fallen, Aufzeichnungen zum Nachweis der Einhaltung von Artikel 2 führen und diese Aufzeichnungen nach dem 14. November 2031 mindestens fünf Jahre lang aufbewahren. Diese Aufzeichnungen müssen Folgendes umfassen:

a) die Identität des Luftfahrzeugs, für das die Ausnahme beantragt wurde;

b) die Anzahl der tragbaren Feuerlöscher, die Halon-1211 oder Halon-2402 enthalten, bzw. der Teile davon, die gemäß Artikel 2 Buchstabe b in die Union eingeführt oder innerhalb der Union geliefert wurden;

c) gegebenenfalls die zurückgewonnenen und aufgearbeiteten Halonmengen.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 30. Juni 2028 Informationen über die Anwendung der Ausnahme bis zum 31. Dezember 2027 und bis zum 30. Juni 2031 Informationen über die Anwendung der Ausnahme im Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2030. Diese Informationen müssen sich auf die in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen stützen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN